

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen,
Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen**



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen (ABÜSA)

i.d.F. der Änderung vom 17.11.2015

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

1. Schulanlagen, Gymnastikräume und Turnhallen dienen in erster Linie schulischen Zwecken. Sportplätze dienen in erster Linie schulischen und sportlichen Zwecken.
Sie können Trägern gemeinnütziger Zwecke, den im Bundestag, Landtag oder Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen, Gewerkschaften sowie Sportvereinen, kulturellen Vereinen, der Volkshochschule Mosbach e.V. und der Musikschule Mosbach e.V. überlassen werden.
Mehrzweckhallen dienen in erster Linie ebenfalls schulischen sowie sportlichen Zwecken. Sie können neben den genannten Organisationen auch für öffentliche Veranstaltungen an Veranstalter überlassen werden. Nicht zugelassen werden private Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern usw.
Die Überlassung der Anlagen kann davon abhängig gemacht werden, dass andere Einrichtungen nicht verfügbar sind. Ein Anspruch auf die Überlassung der o.g. Räume und Anlagen besteht nicht.
2. Für die Überlassung der Sportanlagen außerhalb der Unterrichtszeit an sporttreibende Vereine und Organisationen und dgl. von Montag bis Samstag ist das Immobilienmanagement – Liegenschaften und Forsten zuständig, soweit sie nicht einschließlich der Weiterverfügungsbefugnis verpachtet sind. Eine Überlassung von Schulanlagen, Räumen und Hallen an sporttreibende Vereine und Organisationen an Sonn- und Feiertagen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet das Immobilienmanagement- Liegenschaften und Forsten.
Der Sportbeirat kann auf Wunsch der Sportvereine beratend an der Hallenvergabe mitwirken.
3. Jeweils zum 31.05. eines Jahres können sich die Vereine auf freie Hallenkapazitäten bewerben. Die Überlassung an einzelne sporttreibende Vereine für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb erfolgt dann nach den Vergaberichtlinien der Anlage zu diesen Bestimmungen. Dabei werden die Leistungsstärke (Spielklasse) und die Teilnehmerzahlen berücksichtigt.

§ 2

Vertrag/Vertragsgegenstand

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Stadt und den Benutzern für die Überlassung der Einrichtungen nach § 1 wird privatrechtlich ausgestaltet. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt i.d.R. durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags. Für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb ist ein formloser schriftlicher Antrag, der vom Immobilienmanagement – Liegenschaften und Forsten ebenfalls formlos schriftlich genehmigt wird, für das Zustandekommen eines Mietvertrags ausreichend. Antragsberechtigt ist bei Vereinen nur der Vorstand.
2. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Vertragspartner bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Vertragspartner Mängel bei der nach § 1 Abs. 2 zuständigen Abteilung oder deren Beauftragten geltend gemacht hat. Als Beauftragter gilt auch der für den Vertragsgegenstand zuständige Hausmeister.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen



3. Zum Vertragsgegenstand gehören in Schulräumen neben Pulten, Bänken, Tischen, Stühlen und Wandtafeln die durch besondere Vereinbarung überlassenen Gegenstände, in Turnhallen, Festhallen, Mehrzweckhallen und Gymnastikräumen die Turn- und Sportgeräte sowie die Kleiderablage und das Zubehör, soweit es sich um Eigentum der Stadt handelt (s. a. § 10).

§ 3

Durch besonderen Vertrag können Lehrmittel, insbesondere Lichtbild-, Filmvorführungs- und sonstige Geräte, Landkarten sowie vorhandene Musikinstrumente überlassen werden. Für die Instrumentenstimmung hat der Vertragspartner selbst und auf seine Kosten Sorge zu tragen.

§ 4

Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung der nach § 1 Abs. 2 zuständigen Abteilung gestattet.
2. Wird der Vertragsgegenstand bei Verträgen für mehr als einmalige Benutzung wie z.B. Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb während der zur Benutzung durch den Vertragspartner vorgesehenen Zeit für die Bedürfnisse der Schulen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt, so muss der Vertragspartner die Inanspruchnahme durch die Stadt ohne Anspruch auf Entschädigung dulden. § 7 bleibt unberührt.
3. Die Benutzungszeit wird grundsätzlich wie folgt begrenzt:
 - a) für Schulräume auf Montag bis Freitag zwischen 18.00 und 22.00 Uhr. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleiben die Schulräume geschlossen. Die zuständige Abteilung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
 - b) für Turnhallen und Gymnastikräume auf Montag bis Freitag zwischen 18.00 und 22.00 Uhr und Samstag zwischen 08.00 und 18.00 Uhr, sofern nicht eine Veranstaltung nach Abschnitt B (§ 12 - § 15) dieser Bestimmungen oder Spielbetrieb (Wettkampfbetrieb) stattfindet.
4. Das Immobilienmanagement – Liegenschaften und Forsten kann die Benutzung zu Übungs- und Lehrzwecken, sowie für den Spielbetrieb, Wettkämpfe, Turnfeste oder ähnliche Veranstaltungen an sporttreibende Vereine, Organisationen und Verbände auch an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der unter Nr. 3 b) genannten Zeiten zulassen.
5. Während der Schulferien können Schulräume, Turnhallen und Gymnastikräume nur ausnahmsweise und unter den nachfolgend genannten Bedingungen überlassen werden.

Die Überlassung erfolgt ausschließlich an Wettkampftreibende. Für die Nutzung im Rahmen des Übungsbetriebs ist eine Entschädigung gem. § 16 Nr. 4 zu entrichten. Daneben ist der Nutzer zur Übernahme der Reinigungskosten verpflichtet, da außerhalb der Schulzeiten eine reguläre Reinigung nicht stattfindet und zusätzlich beauftragt werden muss.

Das Immobilienmanagement – Liegenschaften und Forsten – legt anhand der jeweiligen Anforderungen der Nutzer fest, welche Räume oder Hallen zu welchen Zeiten bereitgestellt werden. Dabei haben Baumaßnahmen oder Reinigungsarbeiten grundsätzlich Vorrang vor dem Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb. Anspruch auf einen bestimmten Raum oder eine bestimmte Halle besteht nicht. In den Weihnachtsferien können die Hallen zu den o.g. Bedingungen in Ausnahmefällen nur in der 1. Kalenderwoche geöffnet werden. Die Stadt ist jedoch nicht verpflichtet die Hallen zu beheizen oder Warmwasser bereitzustellen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen



6. Die Weisungen der Beauftragten des Immobilienmanagements – Liegenschaften und Forsten - sind zu befolgen. Beschädigungen an überlassenen oder anderen vorhandenen Gegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
7. Die für den Vertragsgegenstand ausgehändigten Schlüssel sind personengebunden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels ist das Immobilienmanagement unverzüglich zu informieren.
Der Schlüsselinhaber ist beim Übungs- und Spielbetrieb verpflichtet, in dem im jeweiligen Gebäude ausgelegten Belegungsbuch die Nutzungszeiten, ggf. festgestellte Mängel oder entstandene Beschädigungen zu dokumentieren.

§ 5 **Haftung**

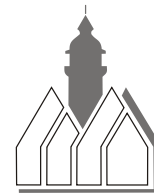
1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Vertragsgegenstandes (§ 2 Abs. 2) zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste die in oder an dem Vertragsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Als Veranstaltung in diesem Sinn gelten auch der Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb. Die vom Vertragspartner nach Satz 2 zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf seine Kosten behoben. Hat der Vertragspartner keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.
Jeder Schlüsselinhaber haftet persönlich bei Verlust des Schlüssels.
2. Der Vertragspartner hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Stadt bei Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt durch man gelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 6 **Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen**

1. Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist.
Der Anspruch der Stadt auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Vertragspartner kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
2. Wird der Vertragsgegenstand nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn die Stadt auf Kosten des Vertragspartners räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Vertragspartner haftet für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen



§ 7 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Schulgebäude und Turnhallen usw. (§ 1 Abs. 1) oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn die Stadt den Vertragsgegenstand selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt in diesen Fällen nicht verpflichtet.
2. Der Vertragspartner kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von einer Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes (§§ 18 und ff.) wird er jedoch nur frei, wenn er der nach § 1 Abs. 2 für die Überlassung zuständigen Abteilung mindestens zwei Wochen, bei Schulräumen mindestens eine Woche vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mosbach.

II. Besondere Bestimmungen für die Turnhallen, Gymnastikräume und Turn- und Festhallen (Mehrzweckhallen)

A) Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb

§ 9 Besondere Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu sorgen:

1. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung;
2. für die Gestellung eines verantwortlichen Übungs- oder Lehrgangleiters und von Aufsichtspersonen in der erforderlichen Zahl;
3. für die Bereitstellung einer mit der Hilfeleistung bei Unglücksfällen vertrauten Person sowie von Material für die Erste Hilfe;
4. dafür, dass der Vertragsgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere im Hinblick auf die Sauberkeit, verlassen wird.

§ 10 Überlassung von Sportgeräten

Die in den überlassenen Hallen untergebrachten stadteigenen Turn- und Sportgeräte, ausgenommen die von den Schulen verwalteten Spielgeräte, stehen dem Vertragspartner zur Verfügung.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen



§ 11

Benutzung eigener Sportgeräte des Vertragspartners

1. Im Überlassungsvertrag kann dem Vertragspartner das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräte, Schränke und Gerätekisten in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Vertragspartners zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt für Schäden keine Haftung.
2. Die Stadt kann verlangen, dass die in der Halle aufgestellten Turn- und Sportgeräte des Vertragspartners unentgeltlich von den Schulen benutzt werden dürfen. Für Beschädigungen haftet der Nutzer.

B) Veranstaltungen

§ 12

Besondere Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner (Veranstalter) hat auf seine Kosten zu sorgen:
 - 1.1 Für die Aufrechterhaltung der Ordnung; die vom Vertragsnehmer als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche zu erkennen sein.
 - 1.2 Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung.
2. Er ist dafür verantwortlich, dass
 - 2.1 die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden;
 - 2.2 bei Gaststättenbetrieb die Vorschriften des Gaststättengesetzes eingehalten werden;
 - 2.3 die etwa erforderliche Tanzerlaubnis und Verkürzung der Gaststättensperrstunde erteilt sind;
 - 2.4 die von den für die öffentliche Ordnung verantwortlichen Behörden festgesetzten Höchstzahlen der zulässigen Personen nicht überschritten werden;
 - 2.5 das Rauchverbot eingehalten wird;
 - 2.6 GEMA-pflichtige Veranstaltungen bei der GEMA ordnungsgemäß gemeldet werden.
3. Im Mietvertrag können weitere Forderungen, die der Veranstalter einzuhalten hat, festgelegt werden (z.B. Sicherheitsgespräch), soweit es die Art der Veranstaltung erforderlich macht.

§ 13

Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand

1. Zur Dekoration darf nur schwer brennbares Material verwendet werden.
2. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung des Haus- bzw. Hallenmeisters nicht vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen werden, ist der Vertragsgegenstand sofort nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen



§ 14

Überlassung von Kleiderablagen und Zubehör

Die Kleiderablage wird, wenn im Vertrag nicht anders geregelt, von dem Vertragspartner bedient. Entsprechendes Personal ist zur Verfügung zu stellen. Stadteigene Übertragungsanlagen werden von Beauftragten der Stadt bedient.

§ 15

Reinigung

Nach jeder Veranstaltung ist der überlassene Vertragsgegenstand incl. den Sanitärbereichen gründlich durch den Veranstalter oder durch ihn beauftragte Unternehmen auf seine Kosten zu reinigen und an den Haus- bzw. Hallenmeister zu übergeben. Eine besenreine Reinigung ist nicht ausreichend.

C) Entgelt/Miete

§ 16

Allgemeines

1. Für die Überlassung wird ein Entgelt bzw. eine Miete nach den Bestimmungen der §§ 17 - 19 erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Vertragsabschluss.
2. Das Entgelt bzw. die Miete wird durch das Immobilienmanagement – Liegenschaften und Forsten erhoben. Der Vertragspartner hat auf Verlangen Vorschüsse zu leisten.
3. In der Miete für die Veranstaltungen nach Buchstabe B) sind die Kosten für die Beleuchtung enthalten. Die Kosten für Strom (ohne Beleuchtung), Wasser und Heizung werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Reinigung nicht entsprechend § 15 ausgeführt werden, wird sie ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
4. Für Übungsstunden von sporttreibenden und kulturellen Vereinen wird der vom Gemeinderat festgelegte Prozentsatz der Hallennutzungsentgelte nach § 19 Nr. 4 und der Entgelte für die Schulräume nach § 17 erhoben, zur Zeit 20 %.

§ 17

Entgelt für die Überlassung von Schulräumen

1. Das Entgelt beträgt für Überlassung von
 - 1.1 Klassenräumen je Raum und Stunde 5,-- €.
 - 1.2 Chemie-, Physik- und Zeichensäle oder entsprechend ausgestattete andere Fachräume (ausgenommen Sprachlabore und Werkstätten) je Raum und Stunde 8,-- €.
2. Das Entgelt für die Überlassung der in Nr. 1 nicht genannten Räume setzt das Immobilienmanagement – Liegenschaften und Forsten unter Zugrundelegung des Einrichtungswertes und des Verwendungszweckes fest. Es beträgt mindestens je Raum und Stunde 5,-- €.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen,
Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen****§ 18****Entgelt für die Überlassung von Lehrmitteln**

Das Entgelt für die Überlassung

1. eines Lichtbild- oder Filmvorführungsgerätes oder eines sonstigen Gerätes
je Veranstaltung 8,-- €,
2. eines Klaviers oder Flügels je Veranstaltung 25,-- €.

§ 19**Miete bzw. Entgelt für die Überlassung von Gymnastikräumen,
Turn- und Mehrzweckhallen**

- | | |
|--|----------|
| 1. Die Miete beträgt für die Überlassung der
Gymnastikräume pro Tag | 40,-- € |
| für Turnhallen pro Tag | 80,-- € |
| für Mehrzweckhallen pro Tag | |
| 1.1 Pattberghalle Neckarelz | 425,-- € |
| 1.2 Odenwaldhalle Lohrbach | 190,-- € |
| 1.3 a) Sporthalle Sattelbach | 80,-- € |
| 1.3 b) Mehrzweckraum Sporthalle Sattelbach | 40,-- € |
| 1.4 Gymnastikhalle Reichenbuch | 40,-- € |
| 1.5 Gymnastikraum Elzstadion | 50,-- € |

Bei einer Überlassungsdauer von mehr als einem Tag verringert sich die Miete für den zweiten und jeden weiteren Tag um 50 % der o.g. Beträge.

2. Die Miete erhöht sich bei

- gewerblichen Veranstaltungen wie z.B. Verkauf um	200 %
- bei nicht nur vereinsinternen Anlässen und kulturellen Veranstaltungen Privater um	100 %.
3. Für die Vermietung einer Halle oder sonstiger Räumlichkeiten kann das Immobilienmanagement - Liegenschaften und Forsten- vom Mieter eine Kautions i.H.v. bis zu zwei Tagesmieten der jeweiligen Räumlichkeit verlangen. Der Mieter erbringt diese Sicherheit in Form einer Barkautions. Die Barkautions ist fällig mit der Zustellung des Mietvertrages.
4. Die Hallennutzungsentgelte für den Übungsbetrieb nach § 16 Nr. 4 umfassen die Betriebskosten der jeweiligen Hallen. Unterhaltungskosten sowie kalk. Abschreibungen und Verzinsung sind hierin nicht enthalten.
Das Immobilienmanagement – Liegenschaften und Forsten – kalkuliert das Hallennutzungsentgelt in regelmäßigen Abständen und teilt den Nutzern evtl. Änderungen vor Beginn des jeweiligen Jahres, für das die Entgelte erhoben werden, mit.
5. Sobald die Umsätze aus der Überlassung der Einrichtungen und Gegenstände der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die Entgelte bzw. Miete um den jeweiligen gesetzlichen Steuersatz.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen



D) Besondere Bestimmungen für die Sportplätze

§ 20 Allgemeines

Die Sportplätze auf der Gemarkung der Großen Kreisstadt Mosbach sind mit Ausnahme des Sportplatzes in Sattelbach im Eigentum der Stadt.

§ 21 Nutzung

1. Die Stadt überlässt die Sportplätze den Vereinen (Nutznießern) zur Nutzung.
2. Der Verein ist verpflichtet, den städtischen Schulen sowie der Stadt bei Eigenbedarf die Benutzung des Sportplatzes zu ermöglichen. Die Nutzung richtet sich nach einem Belegungsplan. Bei nur gelegentlicher Nutzung kann auf die Erstellung eines Belegungsplans verzichtet werden. In diesem Fall ist die Nutzung für den Schulsport zwischen Verein und Schule abzustimmen. Grundsätzlich hat der Schulsport Vorrang vor dem Vereinssport (sh. hierzu § 4).
3. Der Verein ist verpflichtet, die Sportanlage nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen.
4. Der Verein und die Stadt sind berechtigt, die Sportanlage an Dritte zu vermieten und für die entstehenden Kosten der Fremdnutzung einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu verlangen. Im Falle einer Untervermietung wird darauf hingewiesen, dass hierfür kein Sporthaftpflichtversicherungsschutz besteht. Eine Sporthaftpflichtversicherung ist vom Verein beim Badischen Sportbund separat abzuschließen.
5. Bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen durch den Verein bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 22 Pflichten des Nutznießers

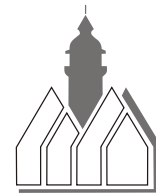
1. Der Nutznießer verpflichtet sich im Rahmen des ihm möglichen dafür zu sorgen, dass der Sportplatz nicht zweckentfremdet wird.
2. Für die Stadtverwaltung Mosbach ist der 1. Vorsitzende des nutznießenden Vereins verantwortlicher Ansprechpartner.
3. Die Stadt wird entsprechend ihren Möglichkeiten den Nutznießer bei der Erfüllung des Absatzes 1 unterstützen. Die Haftung des Nutznießers (§ 5 und § 24) bleibt hiervon unberührt.

§ 23 Pflege der Sportplätze

1. Aufgaben der Stadt:
 - a) Pflege der Hauptplätze, wobei die Pflege folgende Maßnahmen umfasst:
 - Mähen mit und ohne Schnitgutaufnahme,

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen



(Entscheidung obliegt städtischem Bauhof)

- Vertikutieren bei Bedarf
- Aerifizieren bei Bedarf
- Besanden bei Bedarf
- Düngen
- Tiefenlockerung bei Bedarf

- b) Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen (Herbizid- und Fungizidbehandlungen) an Rasenspielfeldern
- c) Unterhaltung der Erschließung und der Infrastruktur der Sportanlage (Ver- und Entsorgungsleitungen, Flutlichtmasten mit Vorschaltgeräten, Wege, Mauern, Stufen, Parkplätze, sofern sie im Eigentum der Stadt sind)
- d) Übernahme der Bewirtschaftungskosten wie Strom, Wasser, Abwasser mit Ausnahme der Bewirtschaftungskosten der Flutlichtanlage und der vereinseigenen Anlagen, soweit vorhanden
- e) Wartung und Instandhaltung der Beregnungsanlagen
- f) Unterhaltung der Einrichtungen für den Schulsport wie Laufbahnen, Weitsprunganlagen, Flächen für Hochsprunganlagen etc.

2. Aufgaben der Vereine:

- a) Beregnung und Pflege der nicht unter Ziff. 1 genannten Flächen.
- b) Unterhaltung und Betrieb vereinseigener Anlagen wie Sportheime
- c) Reinigung und Pflege aller Geräte, Außenanlagen und Nebeneinrichtungen einschl. der Umzäunung, der Tribünen, Ballfangzäune, Wege, vereinseigenen Parkplätzen etc. zur Pflege der Außenanlagen und Nebenflächen gehören insbesondere die Unkrautentfernung, das Mähen sowie das Freischneiden von Zäunen und Barrierepfosten.
- d) Rückschnitt der Gehölze (Sträucher, Hecken), Mähen von Rasen- und Wiesenflächen
- e) Müllentsorgung auf dem Spielfeld und auf den Nebenflächen
- f) Unterhaltung und Bewirtschaftung der Flutlichtanlage (Lieferung und Montage von Strahlern und Leuchtmitteln, Stromkosten)

Grundsätzlich sind die Vereine für die Pflege der Nebenplätze zuständig. Es besteht jedoch die Möglichkeit diese gegen ein Entgelt von der Stadt durchführen zu lassen.
Es gelten die in § 23 und § 27 festgelegten Regelungen.

§ 24 Haftung Sportplätze

- 1. Die Benutzung der Sportanlage, der dazugehörenden Anlagen und Geräte geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung sind die Sportanlagen, die dazugehörigen Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen



2. Der Verein ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und baulichen Anlagen zu unterrichten, die zu einer Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 und § 24 sinngemäß.

§ 25

Bespielbarkeit der Sportplätze

1. Über die Bespielbarkeit der Sportplätze entscheidet der Nutznießer. Für evtl. darauf entstehende Schäden haftet der Nutznießer bei Vorsatz und Fahrlässigkeit entsprechend § 5 und § 24. Ist der Nutznießer im Zweifel über die anfallende Entscheidung, so kann er den unverbindlichen bautechnischen Rat der Stadtverwaltung einholen. Die Stadtverwaltung hat jederzeit das Recht, eine Platzsperre auszusprechen, wenn die zuständige Fachabteilung der Meinung ist, dass durch einen weiteren Trainings- und Spielbetrieb ein größerer Schaden für die Sportanlage zu erwarten ist. Sollte der Schiedsrichter trotz Platzsperre auf eine Durchführung eines Spiels bestehen, so ist der Schiedsrichter durch den Nutznießer auf die Platzsperre aufmerksam zu machen. Der Schiedsrichter entscheidet daraufhin eigenverantwortlich ob das Spiel ausgetragen wird.
2. Das gleiche gilt bei Verbands- und Privatspielen, sofern der Nutznießer die verbandsinterne letztverbindliche Entscheidung des Schiedsrichters hinnimmt und daraus Schäden am Platze entstehen.

§ 26

Soweit mit den Ortsteilen von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelungen vereinbart sind, bleiben sie hiervon unberührt.

§ 27

Entgelt

Für die Überlassung des Sportplatzes hat der Verein ein Entgelt i.H.v. des vom Gemeinderat festgelegten Anteils an den Unterhaltungs- und Betriebskosten zu zahlen.

Soweit der Spiel- oder Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine nicht beeinträchtigt wird, können die Leichtathletikanlagen und der Kunstrasenplatz im Elzstadion durch das Immobilienmanagement auch an externe Vereine oder Veranstalter für die Durchführung von Trainingslagern überlassen werden. Das Entgelt beträgt pro Tag 75,- € und kann bei einer Nutzungsdauer von unter 3 Stunden auf 40,- € reduziert werden.

§ 28

Schlussbestimmungen

Die vorgenannten Bestimmungen über die Benutzung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Mehrzweckhallen und Sportplätzen treten ab 01.01.2016 in Kraft. Die Bestimmungen vom 24.10.2012 treten gleichzeitig außer Kraft.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen



Anlage zu den ABÜSA der Stadt Mosbach

1. Allgemeine Vergaberichtlinien für die Überlassung von städtischen Gymnastikräumen, Turn- und Sporthallen an Sporttreibende Vereine

- (1) Gedeckte Sportstätten sollen vorrangig solchen Gruppen zugewiesen werden, die aufgrund ihrer Sportart hallengebunden sind. Die Sporthallen sind vorrangig für traditionelle Hallensportarten (Basketball, Handball, Volleyball, Turnen etc.) mit großem Flächenbedarf, mit Höhenanspruch sowie mit großen Gruppen und mit Wettkampfcharakter zu vergeben.

Für den Hallenfußball können von November bis März eines Jahres einmal pro Woche und Mannschaft vorrangig Zeiten für Mannschaften von Bambini bis zur C-Jugend vergeben werden.

Kursangebote der VHS finden zukünftig ausschließlich in den Gymnastikräumen der Müller-Guttenbrunn-Schule, der Hardbergschule und des Elzstadions statt. Kursangebote der Außenstellen der VHS können weiterhin in den Hallen der Stadtteile Lohrbach, Reichenbuch und Sattelbach stattfinden, sofern Vereinsnutzungen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Sportarten / -gruppen, die sich neu gründen, in Mosbach aber bereits durch einen anderen Verein angeboten werden, können nur zweitrangig berücksichtigt werden.

- (2) Spieltermine, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen haben Vorrang vor allgemeinem Übungsbetrieb und Freundschaftsbegegnungen.
- (3) Eine Hallenvergabe für den Trainings- und Übungsbetrieb erfolgt vorrangig nur an Sportvereine, die ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Mosbach haben.
- (4) Für Vereine, die nicht Mitglied im Badischen Sportbund sind, ist das Bestehen einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für ihre Teilnehmer Voraussetzung für die Hallenvergabe. Diese ist durch eine Kopie des Versicherungsscheines gegenüber der Stadtverwaltung Mosbach nachzuweisen.
- (5) Vor der Nutzung städtischer Sporthallen ist bei Vereinen mit eigenen Sporthallen (gilt auch für Hallen mit ähnlichen Nutzungsbestimmungen) eine angemessene Auslastung nachzuweisen. Dies geschieht durch Vorlage eines Belegungsplans jährlich zum Schuljahresbeginn.
- (6) In besonders gelagerten Einzelfällen, die nicht durch diese allgemeinen Vergaberichtlinien erfasst werden, entscheidet auf Vorschlag des Sportbeirats der Stadt Mosbach der Oberbürgermeister nach Anhörung des betroffenen Vereins.

2. Prioritäten bei der Vergabe von Hallenzeiten

Für die Überlassung von Übungszeiten wird folgende Rangfolge festgelegt:

- a. Turn- und Sportvereine aus der Stadt Mosbach
- b. kulturelle und sonstige Vereine
- c. Volkshochschule Mosbach mit ihren Kursangeboten im Bereich Gesundheitsforum / Gymnastik (siehe auch Nr. 1 (1) Satz 4 und 5)

3. Prioritäten bei der Überlassung von Übungszeiten an Sportvereine:

- a. Ganzjährig betriebener Hallensport hat Vorrang vor Freiluftsportarten
- b. Für Sportart erforderliche Trainings- und Wettkampfbedingungen (Hallengröße, Ausstattungsmerkmale, etc.) sind vorrangig zu berücksichtigen
- c. Rangigkeit der Wettkampfteilnahme (z.B. Kreis- oder Landesklasse) ist mit zu berücksichtigen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen,
Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen**

- d. Anzahl der Mannschaften im Wettkampfbetrieb
- e. Neue Sportarten, die bereits in einem anderen Mosbacher Verein angeboten werden, können nur zweitrangig berücksichtigt werden
- f. Hallenvergaben an Fußballvereine für Bambini bis zur C-Jugend und/oder AH-Freizeitmannschaften sollten vorzugsweise samstagsvormittags oder früh nachmittags erfolgen; werktags Jugend bis 19.00 Uhr.

Sollten sich bei gebuchten Hallennutzungen die bisher berücksichtigten Kriterien und/oder dauerhaft (spätestens nach drei Monaten) die festgelegten Mindestteilnehmerzahlen geändert haben, hat der Verein die Pflicht, das gegenüber der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtverwaltung kann dann in Absprache mit dem Sportbeirat den bestehenden Mietvertrag jeweils zum 31. Januar oder zum 31. Juli eines jeden Jahres kündigen und diese Hallenzeiten anderweitig vergeben.

Bei Verletzung dieser Meldepflicht wie auch bei nicht vertragskonformer Nutzung kann die Stadtverwaltung in Ansprache mit dem Sportbeirat gemäß § 6 Nr. 1 der ABÜSA jederzeit den bestehenden Mietvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen.

Hallenvergaben in den drei größeren Sporthallen an Übungsgruppen, die ihren Sport normalerweise in kleineren Räumlichkeiten ausüben könnten, werden nur vorübergehend unter dem Vorbehalt gewährt, dass diese Sporthallen bei Bedarf vorrangig zu berücksichtigender Sportarten kurzfristig wieder freizugeben sind.

4. Folgende Mindestteilnehmerzahlen sollten nicht dauerhaft unterschritten werden:**a) Einzel sportarten:**

Aikido	10
Badminton	6 (pro Hallenteil)
Judo	10
Ju-Jutsu	10
Karate	10
Leichtathletik	15
Radsport	10
Rhythmische Sportgymnastik	10
Taekwondo	10
Tischtennis	8
Turnen (Wettkampf)	10

b) Mannschaftssportarten:

Basketball	8
Floorball	10
Fußball Jugend	10
Handball	10
Volleyball	8

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen



c) **Sonstige Sportgruppen:**

Gesundheitssport	15 (Angebote siehe Sportatlas)
Reha-Sport	15
Rollstuhlsport	6
Tanzen (Gruppen)	15
Sonstige Turngruppen	15

Sollten weitere Sportarten hinzukommen, werden die entsprechenden Mindestteilnehmerzahlen vom Sportbeauftragten und dem Sportbeirat der Stadt Mosbach einvernehmlich festgelegt und bis zur nächsten Änderung der ABÜSA nach dieser Festlegung angewendet.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Oberbürgermeister auf Vorschlag des Sportbeirats einer dauerhaften oder auch einer temporären Unterschreitung der vorgenannten Mindestteilnehmerzahl zustimmen.

5. **Bevorzugte Belegung der drei großen Mosbacher Sporthallen durch folgende Sportarten:**

	<u>Pattberghalle</u>	<u>Lohrtalhalle</u>	<u>Halle Waldsteige</u>
Badminton	x	x	x
Floorball Wettkampf	x	x	x
Geräteturnen Wettkampf		x	x
Handball	x		
Leichtathletik Wintertraining	x	x	x
Rollstuhlsport		x	
Volleyball Wettkampf	x	x	x

Alle nicht aufgeführten Hallensportarten/Übungsgruppen können auch in kleineren städtischen Turn- und Sporthallen ausgeübt werden.

Mosbach, den _____

Oberbürgermeister

Michael Jann